

2013-04-24

Stadt Weissenfels
Rechtsamt
30 81 19Stadt Weissenfels
Sekretariat Oberbürgermeister

Hausmitteilung

Oberbürgermeister
per Telefax: 203

Abwasserbeseitigung Weissenfels- Anstalt öffentlichen Rechts				
Eingang 25 APR 2013				
Eing.-Buch Nr. 2137				
JW/VM/FB/SWW				
zur Erl.	zur Rspr.	zur Stell.	zur Kenntnis	zur Bearbtg.
Fotokopie an:				

24. APR. 2013

Eing.-Nr. 202

Abwasserbeseitigung Weissenfels – Anstalt öffentlichen Rechts Vorbereitung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Schmutzwasserbeseitigung

Bezug: Forderung der Bürgerinitiative (BI) nach einem „Runden Tisch“

Ich beziehe mich auf den dem Rechtsamt erteilten Auftrag, Überlegungen zur Umsetzung des von der BI geforderten „Runden Tisches“ zur Vorbereitung der Abwasserbeitragsatzung AöR anzustellen.

Unter dem sogenannten „Runden Tisch“ wird ein Gremium verstanden, welches an der Vorbereitung (Erarbeitung) der künftigen Abwasserbeitragsatzung der AöR mitwirken soll. Diesem Gremium sollen Vertreter der Verwaltung, der AöR, der Bürgerinitiative und der Wirtschaft angehören. Gegebenenfalls sollen wohl auch externe Fachleute als Sachverständige hinzugezogen werden können.

Hierzu ergibt sich Folgendes:

1. Die betreffende Abwasserbeitragsatzung ist durch die Stadt für die Anstalt zu erlassen (§ 3 Anstaltssatzung). Die Entscheidungsbefugnis über den Satzungserlass bei der Stadt liegt wiederum in der ausschließlichen nicht übertragbaren Zuständigkeit des Stadtrates (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA). Die Vorberatung obliegt als beratendem Ausschuss dem Finanzausschuss (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung). Die betreffende Satzung ist durch den Oberbürgermeister vorzubereiten (§ 62 Abs. 1 GO LSA). Hierzu bedient sich der Oberbürgermeister der Verwaltung und ggf. weiterer externer Fachleute. Unter Verwaltung ist im vorliegenden Fall aufgrund der Sach- und Fachnähe die Verwaltung der AöR zu verstehen.
2. Grundlage für den Satzungserlass durch den Stadtrat muss ein rechtmäßiger Satzungsentwurf sein. Allein der Stadtrat entscheidet unvoreingenommen und frei über den Satzungserlass. Über die betreffende Abgabensatzung ist kein Bürgerentscheid zulässig (§ 26 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA).
3. Den Rechtsrahmen dafür, ob und inwieweit in die zuvor dargestellten Vorberatungen und Entscheidungsbefugnisse die Einwohner oder ggf. bestimmte Zusammenschlüsse von Einwohnern an der Vorbereitung und Vorberatung der Satzung beteiligt werden können, bildet die Gemeindeordnung. Hierzu bestehen sowohl allgemein als auch bezogen auf die konkrete Angelegenheit, folgende Möglichkeiten:
 - a) Der Stadtrat bildet für die betreffende Angelegenheit einen zeitweiligen beratenden Ausschuss, in den neben Stadträten sachkundige Einwohner berufen werden (§§ 45 Abs. 1 und 48 GO LSA).

b) Der Stadtrat bildet für die betreffende Angelegenheit einen Beirat nach § 74 a GO LSA, der den Stadtrat zusätzlich in der betreffenden Angelegenheit berät. Dieser Beirat ist aufgrund seiner Stellung zwangsläufig jedoch nicht in den Entscheidungsvorgang im eigentlichen Sinne eingebunden. Der Stadtrat beschließt über die Bildung des Beirates, dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren. Ferner bestellt der Stadtrat die Beiratsmitglieder. Diese können aus der Mitte des Stadtrates, aus der Verwaltung, dem Kreis der sachkundigen Einwohner oder der Bevölkerung stammen. Dabei ist dieser Personenkreis nicht auf Einwohner oder Bürger begrenzt.

Dem Beirat kann allerdings nicht die Vorbereitung der betreffenden Satzung übertragen werden. Denn dies ist wie zuvor dargestellt, gesetzliche nicht übertragbare Aufgabe des Oberbürgermeisters. Der Beirat kann zwar in die Vorbereitung der Satzung durch den Oberbürgermeister (mit seiner Verwaltung) einbezogen werden. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Vorlage einer rechtmäßigen Satzung zur Entscheidung durch den Stadtrat verbleibt kraft Gesetzes jedoch beim Oberbürgermeister.

c) Im Rahmen und in Ausübung der dem Oberbürgermeister obliegenden Aufgabe der Vorbereitung des Satzungsentwurfes schafft sich der Oberbürgermeister über die unmittelbare Verwaltung hinaus (für sich) ein Beratungsgremium. Ziel ist es, dass durch den Oberbürgermeister dem Stadtrat ein fachkundig erstellter und rechtmäßiger Satzungsentwurf zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wird.

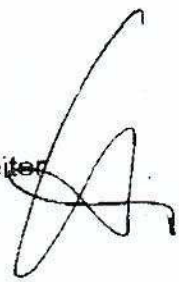
In diesem Sinne befindet der Oberbürgermeister über die Bildung seines Beratungsgremiums und dessen Zusammensetzung aus fachlicher Sicht.

d) Der Oberbürgermeister informiert und erörtert die Angelegenheit in einer *L Abstimmung Personkreis in AOR* Einwohnerversammlung.

4. Nach alledem bleibt zunächst zu klären, welcher Weg beschritten werden soll. Für ein anderweitiges Gremium unter Beteiligung der Stadt, welches die Grundlagen, Eckdaten und Inhalt der künftigen Abwasserbeitragssatzung erörtert und dass irgendeine Funktion gegenüber den tatsächlichen Entscheidungsträgern wahrnimmt, fehlt es im Kommunalverfassungsrecht an einer Rechtfertigung. Eine pauschale Verweisung auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht und Demokratieprinzip reichen hierfür nicht aus. Denn die „Rollenverteilung“ und der Rahmen und somit zugleich die Grenzen der Gestaltungs- und Regelungsfreiheit der Selbstverwaltung sind durch das Kommunalverfassungsrecht (Gemeindeordnung) vorgegeben. Es besteht das Prinzip der repräsentativen Demokratie.

Es bleibt selbstredend der BI unbenommen, sich zur künftigen Beitragssatzung zu äußern und dazu Vorschläge und Anregungen abzugeben. Dies kann jedoch nicht kommunalverfassungsrechtlich-zulässig in der Weise geschehen, indem die BI in das Verfahren zur Vorbereitung, Erörterung und Erlass der Satzung einbezogen wird.

Otto
Rechtsamtsleiter



Vorschlag:

G unter Moderation Herr Probel MLU (Beratungstisch vorgeschlagen)